# Satzung

## der

## Kfz-Innung Rhein-Nahe-Hunsrück

## Beschlossen am 02.03.2017

# INNUNGSSATZUNG

## Inhaltsverzeichnis


**Seite**

Name, Sitz und Bezirk 4
**§ 1 Name, Sitz, Bezirk, Rechtsfähigkeit** 4
Fachgebiet 4
**§ 2 Fachgebiet** 4
Aufgaben 4
**§ 3 Aufgaben** 4
**§ 4 Unterstützungskassen** 5
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft 5
**§ 5 Mitgliedschaft und Geschäftsführung durch KH** 5
Mitgliedschaft 5
**§ 6 Beitrittsvoraussetzungen** 5
**§ 7 Aufnahmeantrag, Ehrenmitgliedschaft** 5
**§ 8 Aushändigung der Satzung** 5
**§ 9 Beginn der Mitgliedschaft** 5
**§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft** 5
**§ 11 Ausschluss** 5
**§ 12 Folgen des Endes der Mitgliedschaft** 6
**§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder** 6
**§ 14 Mitwirkungspflichten der Innungsmitglieder** 6
Gastmitgliedschaft 6
**§ 15 Gastmitgliedschaft** 6
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit 6
**§ 16 Wahl- und Stimmrecht** 6
**§ 17 Wahl- und Stimmrecht durch Betriebsleiter** 6
**§ 18 Ruhen des Wahl- und Stimmrechts** 6
**§ 19 Wählbarkeit** 6
**§ 20 Einspruch gegen Wahlen** 7
**§ 21 Amtsverlust** 7
Organe 7
**§ 22 Organe** 7
Innungsversammlung 7
**§ 23 Zuständigkeit** 7
**§ 24 Durchführung** 8
**§ 25 Einladung** 8
**§ 26 Leitung, Niederschrift** 8
**§ 27 Beschlussfähigkeit** 8
**§ 28 Wahlen** 8
**§ 29 Geschäftsordnung** 8
Vorstand 8
**§ 30 Zusammensetzung, Mitgliedschaft** 8
**§ 31 Wahlen zum Vorstand** 9
**§ 32 Sitzungen, Beschlüsse** 9
**§ 33 Vertretung der Innung** 9
**§ 34 Aufgaben** 9
Geschäftsführung 9
**§ 35 Geschäftsführung** 9
Ausschüsse 10
**§ 36 Einrichtung** 10
**§ 37 Mitgliedschaft** 10
**§ 38 Beschlüsse** 10
Ständige Ausschüsse 10
**§ 39 Ständige Ausschüsse,** 10
**Ausstattung der Mitglieder** 10
Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung 10
**§ 40 Zusammensetzung, Wahlen** 10
Prüfungsausschuss 10
**§ 41 Zuständigkeit** 10
**§ 42 Zusammensetzung, Beschlüsse** 10
**§ 43 Verfahren, Gebühren** 11
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss 11
**§ 44 Zusammensetzung, Zuständigkeit** 11

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) 11
**§ 45** 11
**§ 46 Zusammensetzung, Verfahren** 11
**§ 47 Zuständigkeit** 11
Fachgruppen 11
**§ 48 Zusammensetzung** 12
**§ 49 Zuständigkeit, Verfahren** 12
Gesellenausschuß 12
**§ 50 Zuständigkeit** 12
**§ 51 Zusammensetzung** 12
**§ 52 Wahlberechtigung** 12
**§ 53 Wählbarkeit** 13
**§ 54 Unterbrechung der Wahlberechtigung** 13
**§ 55 Wahlversammlung** 13
**§ 56 Durchführung der Wahl** 13
**§ 57 Wahlversammlung** 13
**§ 58 Wahlverfahren** 13
**§ 59 Wahl nach Wahlvorschlägen** 13
**§ 60 Anforderungen an Wahlvorschläge** 13
**§ 61 Prüfung der Wahlvorschläge** 14
**§ 62 Zweite Wahlversammlung** 14
**§ 63 Wahlergebnis** 14
**§ 64 Zusammensetzung des Gesellenausschusses** 14
**§ 65 Gesellenausschusstätigkeit** 14
Beiträge und Gebühren 14
**§ 66 Erhebung von Beiträgen und Gebühren** 14
Haushaltsplan, Jahresrechnung, Kassenführung 15
**§ 67 Aufstellung des Haushaltsplans** 15
**§ 68 Jahresrechnung** 15
**§ 69 Unvermutete Kassenprüfung** 15
**§ 70 Haushalts- und Kassenordnung** 15
Vermögensverwaltung 15
**§ 71 Anlagegrundsätze** 15
Schadenshaftung 16
**§ 72 Schadensersatz** 16
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung 16
**§ 73 Antrag** 16
**§ 74 Beschlusss** 16
**§ 75 Auflösung** 16
**§ 76 Überschuldung, Insolvenzverfahren** 16
**§ 77 Liquidation** 16
**§ 78 Vermögensauseinandersetzung** 16
**§ 79** 16
Aufsicht 16
**§ 80 Rechtsaufsicht** 16
Bekanntmachungen 17
**§ 81 Bekanntmachungsorgan** 17

**Name, Sitz und Bezirk**

**§ 1 Name, Sitz, Bezirk, Rechtsfähigkeit**

(1) Die Innung führt den Namen

**Kfz-Innung Rhein-Nahe-Hunsrück****

Ihr Hauptsitz ist in

**Bad Kreuznach, ein Nebensitz ist bei der Nebengeschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück in Simmern/Hunsrück.***

Ihr Bezirk umfasst

**den Landkreis Bad Kreuznach, den Landkreis Birkenfeld und den Landkreis Rhein-Nahe-Hunsrück-Hunsrück.****

Die Fachgruppe für Karosserie- und Fahrzeugbauer umfasst den Landkreis Bad Kreuznach.*

(2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

**Fachgebiet**

**§ 2 Fachgebiet**

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst:

1. folgendes Handwerk:

**a) Kraftfahrzeugtechniker**
**b) Karosserie- und Fahrzeugbauer*, siehe § 1 Abs. 1 Satz 4****
**c) Vulkaniseure und Reifenmechaniker**

2. folgende, dem/n Handwerk/en fachlich oder wirtschaftlich nahestehende handwerksähnliche Gewerbe:

**Fahrzeugverwerter**

**Aufgaben**

**§ 3 Aufgaben**

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,

2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,

3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,

4. die Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,

5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,

7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,

8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte erstatten,

9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,

2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,

3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),

2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Landesinnungsverband für den Bereich der Innung geschlossen sind;

3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,

4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln,

5. Innungsmitglieder außergerichtlich und vor Arbeits-, Landesarbeits-, Sozial- und Landessozialgerichten vertreten.

(4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

---

* = *neu für SIM*
** = *neu für beide Innungen*

### § 4 Unterstützungskassen

(1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in einer Nebensatzung zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

## Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

### § 5 Mitgliedschaft und Geschäftsführung durch KH[1]

(1) Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

(2) Die Handwerksinnung unterhält eine eigene Geschäftsstelle mit eigener Geschäftsführung einschließlich der Buch- und Kassenführung.

## Mitgliedschaft

### § 6 Beitrittsvoraussetzungen

(1) Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle mit dem Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Handwerksinnung gebildet ist,

2. in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe mit einem Gewerbe gem. § 2 Absatz 2 dieser Satzung eingetragen ist.

3. in dem Bezirk der Handwerksinnung eine gewerbliche Niederlassung hat,

4. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zustimmen, oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat,

5. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder gegen den ein darauf gerichtetes Verfahren nicht anhängig ist oder

6. nicht als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als selbständiger Handwerker aus der Handwerksinnung ausgeschlossen ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Handwerksinnung erfasst den Betrieb in seiner Gesamtheit.

### § 7 Aufnahmeantrag, Ehrenmitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.

(2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder der in der umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zur Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Obermeister, welche sich durch langjährige erfolgreiche Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenobermeistern ernannt werden.

### § 8 Aushändigung der Satzung

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist auf Wunsch eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

### § 9 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag, sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt oder vom Antragsteller gewünscht wurde.

### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit

1. dem Austritt,
2. dem Ausschluss,
3. dem Tod,
4. der Löschung aus der Handwerksrolle,
5. der Löschung aus dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe
6. dem Eintritt der Rechtskraft desjenigen Urteils, welches die in § 6 Nr. 4 aufgeführten Rechtsfolgen ausspricht.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungserklärung muss der Geschäftsstelle spätestens bis zum 30.09. schriftlich zugegangen sein.

### § 11 Ausschluss

(1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

1. entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgen.

[1] § 5 Abs. 2 Satzungsänderung vom 01.01.2026

2. mit ihren Beiträgen oder Teilbeträgen trotz Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand geblieben sind.

(3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Über den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Innungsversammlung.

### § 12 Folgen des Endes der Mitgliedschaft

(1) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.

(2) Ihre vertragliche und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

### § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

### § 14 Mitwirkungspflichten der Innungsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

## Gastmitgliedschaft

### § 15 Gastmitgliedschaft

(1) Die Handwerksinnung kann Gastmitglieder aufnehmen, die dem/den Fachgebiet(en), für das (die) die Handwerksinnung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte und Pflichten.

(2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.

(4) Für Gastmitglieder gelten § 7 Absatz 1, §§ 8 bis 12 und § 14 entsprechend.

(5) Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf rechtliche Beratung oder außergerichtliche und gerichtliche Vertretung vor den Arbeits-, Landesarbeits-, Sozial- und Landessozialgerichten.

## Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

### § 16 Wahl- und Stimmrecht

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

### § 17 Wahl- und Stimmrecht durch Betriebsleiter

Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Bestimmungen der §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

### § 18 Ruhen des Wahl- und Stimmrechts

(1) Nicht wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen,

1. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

2. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

3. denen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen rechtskräftig aberkannt wurde für die Dauer der Aberkennung.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Innung betrifft.

### § 19 Wählbarkeit

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Personen oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar.

(3) Von dem Erfordernis des Abs. 1 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

### § 20 Einspruch gegen Wahlen

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Handwerksinnung erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Innungsversammlung.

### § 21 Amtsverlust

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

## Organe

### § 22 Organe

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse

## Innungsversammlung

### § 23 Zuständigkeit

(1) Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Handwerksinnung.

(2) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Ihr obliegt im Besonderen

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,

2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren;

Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Handwerksinnung an Anspruch nehmen, erhoben werden,

3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,

4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind sowie der Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband und deren Stellvertreter,

5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen; § 36 Abs. 1, 2. Halbsatz der Satzung bleibt unberührt,

6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,

7. die Beschlussfassung über
a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten
d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
e) die Anlegung des Innungsvermögens,

8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung.

9. die Beschlussfassung über Errichtung, Änderung und Aufhebung von Nebensatzungen (§ 4),

10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,

11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Landesinnungsverband,

12. die Übertragung der Geschäftsführung einschließlich der Buch- und Kassenführung auf die Kreishandwerkerschaft und deren Widerruf oder die Wahl eines Haupt-/oder Geschäftsführers, wenn sie eine eigene Geschäftsstelle unterhält.

13. die Beschlussfassung für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei einer Kreishandwerkerschaft.

(3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband und ihrer Stellvertreter (Absatz 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die nach Absatz 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die nach Absatz 2 Nr. 6, 7, 8, 9 und 13 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 11) oder den Austritt beschließen, so ist hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

### § 24 Durchführung

Im Geschäftsjahr sollen zwei ordentliche Innungsversammlungen stattfinden. Weitere Innungsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes oder von der Handwerkskammer verlangt wird.

### § 25 Einladung

(1) Zu der Innungsversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass den Innungsmitgliedern unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Innungsbezirks die Teilnahme möglich ist. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Werden Angelegenheiten beraten, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 50 Absatz 2 der Satzung), so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Zu Innungsversammlungen, in denen Vorstandswahlen durchgeführt werden oder die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung erfolgt, ist mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen.

### § 26 Leitung, Niederschrift

(1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder einer seiner Stellvertreter oder ein weiteres Vorstandsmitglied, leitet die Innungsversammlung.

(2) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, aus der Versammlung auszuschließen.

(3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 50 Abs. 2 der Satzung), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

### § 27 Beschlussfähigkeit

(1) Die Innungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die - sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder oder den Austritt aus dem Landesinnungsverband handelt - mit Zustimmung von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die in § 50 Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

### § 28 Wahlen

(1) Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(3) Die Wahl des Obermeisters und seines Stellvertreters soll mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### § 29 Geschäftsordnung

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

## Vorstand

### § 30 Zusammensetzung, Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem(n) bis zu **drei** Stellvertreter(n), bis zu **drei** Lehrlingswart(en) und bis zu **neun** weiteren Mitgliedern.** Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist so schnell als möglich eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder widerrufen. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

---

**

*Innung BIR alt: 1 OM, 1 stellv. OM, 1 Lehrlingswart, 2 Beisitzer*
*Innung KH alt: 1 OM, 1 stellv. OM, 1 Lehrlingswarte, 5 Beisitzer*
*Innung SIM alt: 1 OM, 1 stellv. OM, 1 Lehrlingswart, 2 Beisitzer*

(4) Die Mitglieder des Innungsvorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Sie erhalten auf Antrag Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Handwerkskammer Koblenz, soweit die Innung keine eigene Entschädigungsordnung erlassen hat.

(5) Mitgliedern des Innungsvorstandes, welche durch ihre Tätigkeit in besonderem Umfang beansprucht werden, kann durch Beschluss der Innungsversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### § 31 Wahlen zum Vorstand

(1) Der Obermeister und sein/e Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines zu bestimmenden Versammlungsteilnehmers, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.

(3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

### § 32 Sitzungen, Beschlüsse

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

(2) Der Obermeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 50 Absatz 2 der Satzung), so ist der Vorsitzende des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Haupt-/oder Geschäftsführer kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftliche herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder widersprechen.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 26 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 33 Vertretung der Innung

(1) Der Obermeister oder der Haupt-/oder Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

(3) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, bedürfen der Schriftform; sie müssen von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Haupt-/oder Geschäftsführer, sofern er nicht als Kassenleiter bestellt ist, unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter und dem Hauptgeschäftsführer/Geschäftsführer unterzeichnet sein.

### § 34 Aufgaben

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Bestimmungen dieser Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

(2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich; so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

## Geschäftsführung

### § 35 Geschäftsführung

(1) Die Handwerksinnung kann eine Geschäftsstelle und eine Nebengeschäftsstelle errichten, die von einem Haupt-/oder Geschäftsführer geleitet wird. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Dem Haupt-/oder Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insoweit vertritt er auch die Handwerksinnung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß erfahrungsgemäß regelmäßig wiederkehren.

(2) Der Haupt-/oder Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder insbesondere in arbeits-, landesarbeits-, sozial- und landessozialgerichtlichen Verfahren vertreten.

## Ausschüsse

### § 36 Einrichtung

(1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem kann der Vorstand für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichten.

(2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vor zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Absätze 4 u. 5 gelten entsprechend.

### § 37 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Neuwahl, Berufung und Widerruf von den Stellen durchgeführt werden, die für die Bestellung der Ausschussmitglieder zuständig sind.

(2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

(3) Der Obermeister oder ein anderes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses in den Ausschüssen zu, in denen Angelegenheiten gem. § 68 Abs. 2 Handwerksordnung beraten werden.

### § 38 Beschlüsse

Die ständigen Ausschüsse sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 32 Abs. 6 gilt entsprechend.

## Ständige Ausschüsse

### § 39 Ständige Ausschüsse, Ausstattung der Mitglieder

(1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. ein Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung,

2. ein bis drei Prüfungsausschüsse** (Gesellen- und Zwischenprüfung), sofern die Handwerkskammer die Innung zur Bildung ermächtigt hat; soweit bis zu drei Prüfungsausschüsse gebildet werden, erfolgt die Zuständigkeitsabgrenzung entsprechend der Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld und Rhein-Hunsrück.**
3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.

(2) Als ständige Ausschüsse können bis zu drei ** Ausschüsse zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen gebildet werden. Soweit bis zu drei Schlichtungsausschüsse gebildet werden, erfolgt die Zuständigkeitsabgrenzung entsprechend der Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld und Rhein-Hunsrück.**

(3) Den Mitgliedern der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Berufsordnungsmittel zur Verfügung zu stellen.

## Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung

### § 40 Zusammensetzung, Wahlen

(1) Zur Förderung der Berufsbildung wird ein Ausschuss errichtet. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern.
Von den Beisitzern müssen die Hälfte Innungsmitglieder sein, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Die andere Hälfte müssen Gesellen sein, die die Voraussetzungen des § 53 dieser Satzung erfüllen.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, von dem Gesellenausschuss gewählt.

(3) Der Ausschuss hat alle Angelegenheiten vor zu beraten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 23 Absatz 2 Nr. 6).

## Prüfungsausschuss

### § 41 Zuständigkeit

(1) Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Bildung Prüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 42 - 44.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellen- und Zwischenprüfungen aller Lehrlinge der in der Innung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

### § 42 Zusammensetzung, Beschlüsse

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbständige Handwerker oder Betriebsleiter die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein.

Sowohl die Wahl als auch die Berufung erfolgen für längstens fünf Jahre. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden. Sie müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die selbständigen Handwerker und Betriebsleiter werden von der Innung, die Arbeitnehmer vom Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

(5) Die gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses können von der Innungsversammlung, und soweit sie Arbeitnehmer sind, von dem Gesellenausschuss aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Die berufenen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der für ihre Berufung zuständigen Stelle abberufen werden.

(6) Von den vorstehenden Vorschriften darf nur nach Maßgabe des § 34 Absatz 8 Handwerksordnung abgewichen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(8) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppen angehören.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 43 Verfahren, Gebühren

(1) Das Verfahren vor dem Prüfungsausschuss, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Prüfungsordnung und Gebührenordnung geregelt.

(2) Die Innung kann die Höhe der Prüfungsgebühren unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips durch eine eigene Gebührenordnung regeln.

## Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

### § 44 Zusammensetzung, Zuständigkeit

Zur Prüfung der Jahresrechnung und Durchführung von Kassenprüfungen wird ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)

### § 45

Beschließt die Innungsversammlung die Bildung eines Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen, so gelten die Vorschriften der §§ 46 und 47. Die Innung kann bis zu drei Ausschüsse zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen bilden, § 39 Abs. 2 Satz 2** . Für jeden der Ausschüsse gelten die §§ 46 und 47.

### § 46 Zusammensetzung, Verfahren

(1) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer selbständiger Handwerker und einer Geselle sein muss. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Vorsitzender darf nicht sein, wer der gewerblichen Wirtschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehört.

(3) Der Vorsitzende, der selbständige Handwerker und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung, der Gesellenbeisitzer und sein Stellvertreter vom Gesellenausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

### § 47 Zuständigkeit

(1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Innung vertretenen Handwerke ihres Bezirks:

1. aus dem Ausbildungsverhältnis,

2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,

3. aus Verhandlungen über die Eingehung eines Ausbildungsverhältnisses,

4. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung nicht mehr besteht.

## Fachgruppen

### § 48 Zusammensetzung

(1) Die Handwerksinnung kann für die in § 2 genannten Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe im Sinne des § 2 Abs. 2, Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.

2) Die Fachgruppen können Fachausschüsse bilden, die aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und zwei Mitgliedern bestehen; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Fachgruppe auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; auf die Wahl findet § 19 Anwendung.

(3) Der Fachgruppenobmann vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.

(4) § 37 Absatz 3 diese Satzung gilt entsprechend.

### § 49 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Handwerksinnung zu vertreten. Sie können hierzu dem Vorstand der Handwerksinnung Anregungen und Wünsche mitteilen.

(2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Handwerksinnung bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenobmann hinzuziehen.

(3) Über die Beratungen der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Handwerksinnung einzureichen sind.

## Gesellenausschuss

### § 50 Zuständigkeit

(1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei Ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen

1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,

2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,

3. bei der Errichtung der Prüfungsausschüsse,

4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,

5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltung,

6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,

7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass

1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,

2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,

3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

### § 51 Zusammensetzung

(1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und zwei Beisitzern.

(2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl als Beisitzer eintreten.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

(4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

### § 52 Wahlberechtigung

(1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in allen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Die Bescheinigungen können auch in Listen zusammengefasst werden.

(4)Die Berechtigung zur Stimmabgabe kann auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

**§ 53 Wählbarkeit**

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung gehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

**§ 54 Unterbrechung der Wahlberechtigung**

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach §§ 52 und 53 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

**§ 55 Wahlversammlung**

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § in 59 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

**§ 56 Durchführung der Wahl**

Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten.

**§ 57 Wahlversammlung**

(1) Zeit und Ort der Wahlversammlung sind rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode festzulegen.

(2) Der Haupt-/oder Geschäftsführer hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung einzuladen.

(3) Die Innungsmitglieder haben den bei ihnen beschäftigten Gesellen die Einladung bekannt zu machen.

(4) Der Wahltermin ist so zu legen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt.

**§ 58 Wahlverfahren**

(1) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.

(2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.

(3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter prüft bei den mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschlägen, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben.

(4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten einen Stimmzettel aus.

(5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen nach Stimmabgabe dem Wahlleiter.

(6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten 3 als Mitglieder, die folgenden 3 als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

**§ 59 Wahl nach Wahlvorschlägen**

(1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen; jeder Wahlvorschlag muss die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder des Gesellenausschusses zu wählen sind; wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt. Die Satzung trifft die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gesellenausschusses und über das Wahlverfahren, insbesondere darüber, wie viele Unterschriften für einen gültigen schriftlichen Wahlvorschlag erforderlich sind.

(2) In der Aufforderung der Handwerksinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 60) bekanntzugeben.

**§ 60 Anforderungen an Wahlvorschläge**

(1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf und Anschrift angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

(4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

### § 61 Prüfung der Wahlvorschläge

Der Haupt-/oder Geschäftsführer überprüft die Wahlvorschläge darauf, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 60 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

### § 62 Zweite Wahlversammlung

(1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Haupt-/oder Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Gesellenausschuss oder dem Vorstand Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von acht Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen stattfinden.

(2) Die Sitze im Gesellenausschuss werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag enthält so viel Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

### § 63 Wahlergebnis

(1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und die Bescheinigungen über die Beschäftigung dem Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.

(2) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten, die gesetzlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

(3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind die Namen der Gewählten bekanntzugeben.

### § 64 Zusammensetzung des Gesellenausschusses

(1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Altgesellen) und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.

(3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 65 Gesellenausschusstätigkeit

(1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnisse werden von der Handwerksinnung entschädigt. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnisse ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung auf Antrag an den Betriebsinhaber zu zahlen.

(2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

## Beiträge und Gebühren

### § 66 Erhebung von Beiträgen und Gebühren

(1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.

(2) Die Handwerksinnung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Einrichtungen oder Tätigkeiten der Handwerksinnung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.

(3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und Zusatzbeiträgen. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben.

Der Zusatzbeitrag kann erhoben werden

1. nach der Lohn- u. Gehaltssumme.
2. nach der Zahl der Beschäftigten.**
3. nach dem Gewerbesteuerbetrag.**
4. nach dem Gewerbekapital.**
5. nach dem Gewerbeertrag.**
6. nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb.**

(4) Soweit die Beiträge nach der Lohnsumme bemessen werden, sind die beitragspflichtigen Innungszugehörigen verpflichtet, der Handwerksinnung Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnachweises nach § 165 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu geben. Die Mitglieder ermächtigen weiterhin die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von der zuständigen Berufsgenossenschaft die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekanntgeben oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von Landesverbänden auf Landes- und Bundesebene des Handwerks, für das die Innung gebildet ist, bei der Berufsgenossenschaft abrufen zu lassen. Insoweit wird die Berufsgenossenschaft von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

(5) Soweit die Handwerksinnung Beiträge nach der Zahl der Beschäftigten bemisst, ist sie berechtigt, bei den beitragspflichtigen Innungsmitgliedern die Zahl der Beschäftigten zu erheben. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

(6) Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Handwerksinnung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen.
Die Handwerksinnung ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf erfolgt die Beitragsveranlagung aufgrund einer Schätzung der beitragsrelevanten Tatbestände.

(7) Bei Mischbetrieben, die neben den handwerklichen Leistungen aus dem Fachbereich der Handwerksinnung auch andere gewerbliche Leistungen erbringen und Mitglied in einem anderen Arbeitgeberverband sind, kann der Beitrag um den Beitragsanteil für die anderen gewerblichen Leistungen verringert werden. Der Verwaltungsbereich ist hierbei anteilsmäßig auf die einzelnen Gewerbezweige umzulegen.

(9) Die Beiträge und deren Bemessungsgrundlagen werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (3) folgenden Monats. Der Beitrag wird zu diesem Zeitpunkt fällig. In allen anderen Fällen wird der Beitrag mit Beginn des Rechnungsjahres fällig. Bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft wird für die restlichen bzw. abgelaufenen Monate des Rechnungsjahres je ein Zwölftel des Beitrages erhoben.

(10) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

## Haushaltsplan, Jahresrechnung, Kassenführung

### § 67 Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§§ 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 3) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen.

(3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ist nach Maßgabe der Haushalts- u. Kassenordnung gesondert zu beschließen.

### § 68 Jahresrechnung

Der Vorstand der Handwerksinnung hat grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des Haushaltsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen.

### § 69 Unvermutete Kassenprüfung

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Obermeister, ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied oder durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist dem Vorstand zu berichten.

### § 70 Haushalts- und Kassenordnung

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der von der Handwerkskammer erlassenen Haushalts- und Kassenordnung. Beschließt die Kreishandwerkerschaft eine eigene Haushalts- und Kassenordnung, so gilt diese.

## Vermögensverwaltung

### § 71 Anlagegrundsätze

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist nach Maßgabe der Haushalts- u. Kassenordnung mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

## Schadenshaftung

### § 72 Schadensersatz

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Haftung einem Dritten zufügt.

## Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

### § 73 Antrag

(1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

### § 74 Beschluss

(1) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Der Beschluss der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

### § 75 Auflösung

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere, als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,

3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung des gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

### § 76 Überschuldung, Insolvenzverfahren

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 77 Liquidation

(1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

(2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 81) bekanntzumachen.

### § 78 Vermögensauseinandersetzung

Wird die Handwerksinnung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Handwerksordnung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

### § 79

(1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Halbjahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

(2) Werden in der Innungsversammlung keine Liquidatoren bestellt, sind die Mitglieder des Innungsvorstandes Liquidatoren.

(3) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.

Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Kreishandwerkerschaft zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.

## Aufsicht

### § 80 Rechtsaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Handwerkskammer kann die Geschäfts- und Kassenführung der Handwerksinnung jederzeit prüfen.

(3) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt an den Versammlungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellen- und Zwischenprüfungen teilzunehmen.

**Bekanntmachungen**

**§ 81 Bekanntmachungsorgan**

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt, Ausgabe Handwerkskammer Koblenz **o d e r** durch Mitgliederzeitung / Rundschreiben der Innung oder durch Veröffentlichung auf der der Homepage der Innung oder auf der Homepage der für die Innung zuständigen Geschäftsstelle (Kreishandwerkerschaft) sowie in begründeten Einzelfällen durch Aushang am Sitz der Hauptgeschäftsstelle der Innung.**

**Beschlossen von den Innungsversammlungen der Kfz-Innung Rhein-Nahe-Hunsrück sowie der Kraftfahrzeug-Innung Simmern am 02. März 2017 mit Wirkung zum 01. Januar 2017.**

**Gez. Obermeister Friedhelm Lenhart**
**Kfz-Innung Rhein-Nahe-Hunsrück**

**gez. Obermeister Günther Kramb**
**Kfz-Innung Simmern**

**Hauptgeschäftsführer**

**Genehmigt gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung).**

**Koblenz, den 05.05.2017**

**Handwerkskammer Koblenz**

**Gez. Kurt Krautscheid**
**Präsident**

**gez. Ralf Hellrich**
**Hauptgeschäftsführer**

(Siegel)

| **Innungsversammlung** | | **Genehmigung** | **Veröffentlichung** |
|---|---|---|---|
| 01.01.2017 | Neufassung | 05.05.2017 | |
| 30.06.2025 | Änderung § 5 Abs. 2 | Zum 01.01.2026 | |